1751 1. 4 1

Nachdeme erforderlich ist, daß vorzeigern dieses
beeden Juden ein attestatum ertheilet werde,
daß sie sich seith einigen Jahren, und zwar
gleich nach verlust Belgrad sich stätts zu Semblin
ehrlich aufgeführet, daß man von seitten
des orths Semblin wieder selbe nichts zu klag
gehabt, noch viellweniger waß verdächtiges
zu spühren gewesen; ein folgd. mit ihnen
stätts zu frieden gewesen; weillen Sie sich
aber seith einigen Monather von Semblin
in den Regts Sr. nacher Bellegisch gezog,
und ihr gewerb allda treiben; So hat man
auch ihnen zu mehrerer beglaubigung ihres
ehrlich aufführens gegenwärtiges attestatum
zu ihrer legitimation ertheilen wollen;
Ein solch. dergleich attestatum hat Er Stadt
Richter und einige geschwohrne mit unter-
schribener in gegenwarth des herrn obrist-
leüthl: v. Reüber, welcher es zugleich Coram
wirdt, daß dises ihnen beeden Juden ertheilet
worden, worzu auch der Juden Richter alle
zu ziehen, und ihres wohlverhaltens zu befreien
ist; zu ertheilen [illegible] Verwarden d. 20. [illegible]

Ihro Römisch: Kayß: Königl: Mai
Grab: Feldt-Marschall hie
obrister Gäber ein Re
zu Fuß wie auch würcks
Commendant allhie

ИСТОРИЈСКИ АРХИВ БЕОГРАДА
ИАБ-ЗМ-1354-1751-Ф1-4